

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der All Commodity Intertrading GmbH („ACI“) Kauf-/Lager- und Verwaltungsvertrag

1. Unternehmensinformation

Name: All Commodity Intertrading GmbH
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Anschrift: A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 63
E-Mail: office@aci-trading.com
Internet: <http://www.safeandhome.com>
Firmenbuchnummer: FN 254730d
Firmenbuchgericht: LG für ZRS Wien

2. Allgemeines

Die vorliegenden AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden (natürliche oder juristische Person) und der ACI im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwahrung von Edelmetall. Die AGB sind Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und ACI. Diese AGB bzw. deren Modifizierungen gelten jeweils für unbestimmte Zeit und sind für beide Parteien auch ohne gesonderte Bestimmung verbindlich, ausgenommen die Parteien verfügen in einem gesonderten schriftlichen Übereinkommen binnen 4 Wochen darüber ausdrücklich abweichend. ACI behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit einseitig zu ändern. Dies gilt insbesondere auch für die angemessene Anpassung von Preisen, welche sich aus dem Erfordernis einer Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen außerhalb der Einflussphäre der ACI, ergeben. Über diese Änderungen informiert ACI ihre Kunden vorab über Kundmachung auf der von ACI über Internet zur Verfügung gestellten Software auf ihrer Homepage, im Folgenden kurz „Software“ genannt. Bei der Erfüllung einzelner Aufträge geht ACI gemäß den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags geltenden AGB vor. Die AGB können von der Website der Gesellschaft ausgedruckt oder abgespeichert werden.

3. Vertragsgegenstand

ACI organisiert für die Kunden Edelmetall in Form von Gold in physischer Form, im Folgenden kurz „Ware“ genannt, welches den Standards der London Bullion Market Association („LBMA“ -<http://www.lbma.org.uk>) oder qualitativ Vergleichbarem entspricht, und von international anerkannten Scheideanstalten hergestellt wird. ACI ist Lizenznehmer einer über das Internet erreichbaren Verwaltungs- und Abwicklungssoftware,

über welche die Dienstleistungen im Fernabsatz angeboten und administriert werden. Die Tätigkeit von ACI beschränkt sich auf den Handel mit Edelmetallen ohne jegliche individuelle Beratung oder Empfehlung.

ACI bietet Kunden über die Internetseite <http://www.safeandhome.com> folgende Dienstleistungen:

- Erwerb der Ware
- Verwaltung und Bereitstellung von Edelmetalldepots für registrierte Kunden
- Organisation der Einlagerung der Ware für die registrierten Kunden
- Organisation der Auslieferung der Ware, sowie
- Organisation des Verkaufs der von ACI für die Kunden gelagerten Ware

In die Edelmetallverwahrungen kann über die Software Einsicht genommen werden und diese enthalten dem aktuellen Stand entsprechend, alle relevanten Informationen der in Auftrag gegebenen und durchgeführten Transaktionen und der damit verbundenen Kosten.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass ACI nicht gewährleisten kann, dass die Software jederzeit erreichbar und fehlerfrei ist. Aus derartigen Umständen sind keine Schadenersatzansprüche ableitbar.

ACI bietet Kunden die Ware in Form von Ratenkäufen unter nachstehenden Voraussetzungen zum Kauf an.

4. Ratenkauf

4.1. Vertragsabschluss, Erstkauf, Deposit

Der Kunde kauft über ACI Ware in Form eines Ratenkaufs mit monatlichen Raten zwischen € 30,- und € 300,-, optional mit äquivalenten Ratenzahlungen, gemäß deren die Ware in Teilen, entsprechend der vom Kunden durchgeführten Zahlungen erworben wird. Die Mindestlaufzeit für Ratenkaufpläne beträgt 5 Jahre. Durch Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten mit Hilfe der Software, wird der Kunde bei ACI registriert, sein Ratenkaufdepot eröffnet und die Parameter des gewünschten abzuschließenden Ratenkaufs festgelegt (zusammen: „Ratenkauf-Bestellung“). Durch die

Übermittlung der Ratenkauf-Bestellung unterbreitet der Kunde ACI ein Angebot. Dieses bezieht sich auf den Kauf von Ware („Rahmenvertrag“) sowie auf Abschluss eines Vertrages zur Lagerung und Verwaltung der Ware („Lager- und Verwaltungsvertrag“). Rahmenvertrag, Lager- und Verwaltungsvertrag ergeben zusammen den „Ratenkauf“. Der Inhalt des Rahmenvertrags sowie des Lager- und Verwaltungsvertrags wird in den vorliegenden AGB geregelt. Der Rahmenvertrag bezieht sich auf den in Euro vereinbarten Betrag des Kaufrahmens („Kaufrahmen“), welcher der vom Kunden gewählten Ratenkauf-Zielsumme („Zielsumme“) zugehört. Der Kaufrahmen ergibt sich aus der ausgewählten Zielsumme und dem in Abhängigkeit von der ausgewählten Zielsumme berechneten Deposit (siehe in der Software publizierte aktuelle ACI-Konditionentabelle). Das im Zuge der Erstzahlung des Kunden zu leistende Deposit wird zur vorläufigen Abgeltung von Organisations- und Vertriebskosten verwendet. Im Zuge des Erwerbs der Ware werden von ACI bei der Kaufpreisfestlegung einmalige Kaufspesen („Agio“) ebenfalls in Abhängigkeit von der Zielsumme, gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, verrechnet. Des Weiteren wird in Abhängigkeit der vom Kunden ausgewählten Zielsumme die Abwicklungs- und Ordergebühr entsprechend der gewählten Zahlungsart angeführt (siehe die in der Software publizierte aktuelle ACI-Konditionentabelle). Die bei Abschluss des Rahmenvertrages berechnete und festgelegte Höhe des Deposits, des Agios und der Abwicklungs- und Ordergebühr kann im Nachhinein durch Verringerung der Zielsumme nicht vermindert oder rückerstattet werden. Dies nimmt der Kunde zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu. Die Häufigkeit der geplanten regelmäßigen Teilzahlungen ab Vertragsbeginn, deren Höhe, sowie die Laufzeit des Ratenkaufs (drei von der Zielsumme abgeleitete und in Abhängigkeit zueinander stehende Werte) werden ebenfalls vom Kunden festgelegt. ACI nimmt die Ratenkauf-Bestellung in Form einer, an die im Rahmen der Kundenregistrierung angegebenen E-Mail Adresse versendeten E-Mail, unter Berücksichtigung von Punkt 8. und 10.12. dieser AGB und unter der aufschiebenden Bedingung an, dass der Kunde gemäß den Zahlungsinstruktionen der Angebotsannahme bzw. den in den vorliegenden AGB vereinbarten Bedingungen seine Erstzahlung binnen 14 Tagen ab Vertragsbeginn leistet und diese bei ACI einlangt („Angebotsannahme“). Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, insbesondere seine E-Mail-Adresse und seine Mobiltelefonnummer, so ist der Kunde verpflichtet, die Änderung in seinen Stammdaten umgehend in der Software durchzuführen. Nach der Angebotsannahme werden ausgehende Überweisungen ausschließlich auf Konten durchgeführt, die vom Kunden bekannt gegeben wurden. Durch seine Zahlungen

zugunsten des Ratenkaufplans tätigt der Kunde zuerst einen Kauf der Ware („Erstkauf“) als Teil des festgelegten Kaufrahmens, leistet des Weiteren die Abwicklungs- und Ordergebühr, das Agio, sowie parallel dazu ein Deposit gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle. Der Kunde füllt in weiterer Folge den nach dem Erstkauf noch offenen Kaufrahmen auf. Das Agio, das Deposit, und die Abwicklungs- und Ordergebühr ergeben die Grundgebühr für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Ware im Rahmen des Ratenkaufs. Das Agio und die Abwicklungs- und Ordergebühr werden dem Kunden nicht rückerstattet, auch in dem Fall nicht, falls der Kunde den Kaufrahmen nicht, oder nicht vollständig ausgeschöpft hat. Der Erstkauf erfolgt immer in folgendem Gegenwert: Ist die erste Zahlung („Erstzahlung“) größer als die Summe aus der ersten Rate, der zu leistenden Abwicklungs- und Ordergebühr, des Agios und des Deposit, so ergibt sich die Höhe des Erstkaufs aus der Differenz der Erstzahlung und dieser Summe. Bei der Erstzahlung wird zuerst die Abwicklungs- und Ordergebühr, das Agio und dann das Deposit bedient. Solange die Abwicklungs- und Ordergebühr, sowie das Agio und das Deposit nicht zur Gänze einbezahlt wurden, erfolgt kein Warenkauf. ACI wird vor vollständiger Einzahlung aller geschuldeten Beträge dann keine weiteren Kauforders ausführen, sondern zuerst die Abwicklungs- und Ordergebühr, das Agio, sowie das Deposit von weiteren Zahlungen einbehalten.

4.2. Zahlungen und Erwerb der Ware, Depositbetrag

Der Kunde kann den Kaufrahmen nach seiner Wahl durch Zahlungen entsprechend seinen Angaben in der Ratenkauf-Bestellung auffüllen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zahlungen entsprechend der Ratenkauf-Bestellung zu leisten und kann grundsätzlich innerhalb des Kaufrahmens auch Zahlungen in, von seinen Angaben in der Ratenkauf-Bestellung abweichenden, Beträgen und/oder abweichenden Intervallen leisten. Soweit vom Kunden höhere als die vereinbarten Raten oder extra Zuzahlungen einbezahlt werden, wird Ware entsprechend dem abgeschlossenen Ratenplan zu den in diesen AGB angeführten Bedingungen bis maximal 100% der vereinbarten Zielsumme in der nächsten Ratenperiode gekauft. Darüber hinaus gehende Beträge werden zugunsten des Kunden auf einem Verrechnungskonto zwischen gebucht.

Alle bei Banktransaktionen anfallenden Spesen sind vom Kunden zu tragen und entsprechend zusätzlich zu zahlen (z.B. im Falle von Rücklastschriften). Die anfallenden Spesen und Gebühren sind jedenfalls vor der Veranlagung fällig und werden automatisch vom eingezahlten Betrag abgezogen.

ACI ist jedenfalls nicht verpflichtet Lastschriftinzüge durchzuführen. Der Erwerb der Ware erfolgt in der Regel jeden Donnerstag. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Zahlungseingang bis Dienstag davor auf dem angegebenen Konto von ACI erfolgt ist. Zusätzlich werden in der Regel Sonderveranlagungen mit dem auf den 25. des jeweiligen Monats folgenden Banktag durchgeführt. Auf Grund von österreichischen (Bank)feiertagen oder arbeitsfreien Tagen, in jenen Ländern, in denen ACI Geschäftsbeziehungen unterhält, die für die Erfüllung von Kundenbestellungen unerlässlich sind, kann es zu Verschiebungen des Kaufzeitpunktes kommen. Bei gravierenden Marktirritationen (z.B. ausgesetzter Handel, zwangsregulierte Märkte, u. a.), bei höherer Gewalt oder Zufall, kann es zu erheblichen Störungen im Einkaufsprozess kommen, wofür ACI keine Haftung übernimmt. Für solche Fälle behält sich ACI das Recht vor, Kauforders auszusetzen oder nicht auszuführen, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit einer nachträglichen Kaufpreisfestlegung einverstanden. Dabei kann der Kunde davon ausgehen, dass sich die angegebenen indikativen Richtpreise ausschließlich infolge Schwankungen des Marktpreises verändern. Die Gramm-Menge der Ware rechnet ACI dem Kunden gegenüber mit einer Genauigkeit von 1/1000stel Gramm (drei Dezimalstellen) ab.

Nach Erfüllung des Vertrages wird der Betrag des vom Kunden zu Vertragsbeginn geleisteten Deposits dem Kunden derart wieder erstattet, als dieser dazu verwendet wird, um Ware zu jenem Zeitpunkt zu kaufen, zu dem der letzte Kauf abgewickelt wurde, mit dem der Kaufrahmen vollständig aufgefüllt wurde. Die Gutschrift dieses Betrages erfolgt gemäß der hier definierten gültigen Vorgehensweise in Form von Kauf zum dann aktuellen Gramm-Preis, lt. der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, und wird dem Kunden auf seinem Edelmetalldepot gutgeschrieben.

Alternativ kann der Kunde unmittelbar nach Erfüllung des Vertrages schriftlich beantragen, dass ihm der Betrag in Höhe des Deposit auch in Geldwert auf seinem Verrechnungskonto zur weiteren Verwendung gutgeschrieben wird.

Dieser Depositbetrag und/oder ein damit einhergehender Ersatz- bzw. Investitionsanspruch verfallen ersatzlos, falls der Vertrag ohne Verschulden der ACI innerhalb der, bei Abschluss, vereinbarten Laufzeit nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er in diesem Fall keinen Anspruch auf Gutschrift dieses Betrages von ACI erheben kann. Zu den

vertragsgemäßen und anspruchrelevanten Vorgaben zählt insbesondere das Erreichen der vertragskonformen Zielsumme innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens. Der Kunde nimmt des Weiteren ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Gutschrift dieses Betrages ausschließlich wie oben beschrieben erfolgt. Weitere Details und zwingende Bestimmungen zur Handhabung des Depositbetrages sind unter Pkt. 4.4. beschrieben.

4.3. Lager- und Verwaltungsvertrag, Edelmetalldepot, Eigentum an der Ware

Gegenstand des Lager- und Verwaltungsvertrages ist die Sammelverwahrung der Ware, die bei Ratenkaufplänen im Miteigentum verschiedener Kunden steht. Die physische Lagerung der vom Kunden gekauften Ware, erfolgt in renommierten Hochsicherheitslagern, Banktresoren, bzw. in Tresoren von Großhändlern, welche nur von autorisiertem Personal betreten werden dürfen. Der eingelagerte Warenbestand ist in voller Höhe versichert.

Der Kunde hat ACI, beginnend mit dem auf den Abschluss des Lager- und Verwaltungsvertrages folgenden zweiten Jahres (ab dem 13ten Monat), monatliche Gebühren für das von ACI geführte Konto und das von ACI verwahrte Edelmetall zu bezahlen.

Ausgehend vom Bestandswert werden die Lager- und Verwaltungsgebühren, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, entsprechend der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, ermittelt. Der Wert der gelagerten Ware („Bestandswert“) wird ausgehend von der Summe der in dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monat ermittelten Bestandsmenge zum Monatsultimo („Lagermenge“) auf Basis der zum Fälligkeitstag gültigen Verkaufspreise berechnet.

Die Lager- und Verwaltungsgebühren für aktive Ratenkaufpläne sind bei monatlicher Zahlweise jeweils am ersten Bankarbeitstag des Kalendermonats („Fälligkeitstag“) im Vorhinein für den aktuellen Kalendermonat („Abrechnungsmonat“), bei jährlicher Zahlweise jeweils am ersten Bankarbeitstag des aktuellen Kalenderjahres („Abrechnungsjahr“), im Vorhinein fällig.

Bei aktiven Ratenkaufplänen werden die Lager- und Verwaltungsgebühren jeweils zum Stichtag von den monatlichen bzw. jährlichen Zahlungen vor der nächsten Veranlagung in Abzug gebracht. Die Gebühren sind jedenfalls binnen 30 Tagen fällig.

Bei nicht aktiven oder bereits erfüllten Kaufplänen werden die monatlichen Lager- und Verwaltungs-

gebühren dem Kunden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Für den Fall des Verzuges mit der Entrichtung der Lager- und Verwaltungsgebühren wird dem Kunden eine Nachfrist von 4 Wochen eingeräumt, diese zu entrichten. Sollte der Kunde weiter in Verzug sein, steht es ACI frei, die fälligen Gebühren durch Verkauf einer entsprechenden Warenmenge (in Gramm ausgedrückt und von ACI in natura direkt vom Warenbestand des Kunden entnommen) der für den Kunden gelagerten Ware zu begleichen.

Die Grundlage der Errechnung der, der brutto Lager- und Verwaltungsgebühren entsprechenden, zu verkaufenden Warenmenge bildet der am Fälligkeitstag gültige, in der aktuellen ACI-Konditionentabelle in der Software veröffentlichte, Verkaufspreis.

Für jeden Kunden wird ein Edelmetalldepot errichtet, auf welchem sämtliche vom Kunden gekaufte Ware verbucht wird. Der Zeitpunkt der Verbuchung der Ware auf dem Edelmetalldepot entspricht dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an der gekauften Ware.

Der Kunde ist am gesamten physischen Lagerbestand der Ware Miteigentümer an größeren Barren mit jenem Anteil, der auf seinem Edelmetalldepot verbucht ist.

Der Kunde ist ausdrücklich mit der Sammelverwahrung einverstanden. Darüber hinaus ist der Kunde auch einverstanden, dass ACI Lager- und Verwaltungsverträge mit einer Vielzahl von Kunden abschließt. Der Eigentumserwerb des Kunden erfolgt ohne körperliche Übergabe durch bloße Erklärung der ACI (Besitzkonstitut laut § 428 1. Halbsatz österreichisches ABGB).

Das in der Software geführte Edelmetalldepot enthält die vom Kunden geleisteten Zahlungseingänge, seine jeweils erfolgten Warenkäufe, Warenverkäufe, relevante Informationen bezüglich in Auftrag gegebener Auslieferungen und Rücküberweisungen, alle verrechneten Gebühren und Kosten sowie den aktuellen Geld- und Warenbestand.

Der Kunde kann mit Hilfe einer Zugangsberechtigung, die er im Zuge der Angebotsannahme erhält, sein Edelmetall-Depot online einsehen und folgende Transaktionen auslösen: Kauf, Verkauf und Auslieferung.

4.4. Vertragskündigung

Der Lager- und Verwaltungsvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Rahmenvertrag wird für jene Laufzeit abgeschlossen, die von ACI durch die Angebotsannahme bestätigt wurde.

ACI ist berechtigt, den Rahmenvertrag und den Lager- und Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde durchgehend mehr als 18 Monate lang keine Einzahlungen tätigt und der Rahmenvertrag noch nicht erfüllt ist. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift des Depositbetrages.

Die Parteien sind jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag und den Lager- und Verwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Monatsletzten ohne Begründung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Sollte der Kunde vor dem Ablauf der von ihm gewählten Laufzeit bzw. vor Erfüllung des Rahmenkaufvertrages, Gebrauch von seinem Kündigungsrecht machen, verliert er seinen Anspruch auf Gutschrift des Depositbetrages. In einem solchen Fall gilt die Kündigung als Verzicht auf den Anspruch auf die Gutschrift des Depositbetrages. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch ACI vor dem Ablauf der vom Kunden gewählten Laufzeit des Rahmenkaufvertrages/ Laufzeit bleibt der Anspruch auf die Gutschrift eines aliquoten Anteils des Depositbetrages erhalten. Dieser aliquote Anteil bemisst sich aus dem Prozentsatz der eingezahlten Raten zur Zielsumme. Die Beendigung des Rahmenvertrages allein führt nicht automatisch zur Auflösung des Lager- und Verwaltungsvertrages. Sollte der Kunde nur den Lager- und Verwaltungsvertrag kündigen, führt dies automatisch auch zur Beendigung des Rahmenvertrages.

Nach Beendigung des Lager- und Verwaltungsvertrages wird der Warenbestand des Kunden gemäß dieser AGB verkauft, sobald alle dafür erforderlichen Informationen bekannt sind.

5. (Teil)Auslieferung der Ware an den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich die Ware zur Gänze oder in Teilen auf seine Kosten an die von ihm angegebene Lieferadresse herausgeben und ausliefern zu lassen. Die Transaktion der Herausgabe/Lieferung ist seitens des Kunden elektronisch über die Software zu veranlassen. Für die Organisation der Herausgabe verrechnet ACI eine Gebühr gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle. Die Veranlassung der Auslieferung der Ware durch ACI erfolgt spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Lieferauftrages bzw. nach Erhalt einer eventuellen Zuzahlung auf volle 50g. Die Herausgabe/Lieferung erfolgt in Barrenform. Voraussetzung einer Auslieferung der Ware ist, dass ACI für den Kunden aktuell mehr als 50g der Ware verwahrt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Komplett- oder auch Teilauslieferung in der größtmöglichen Barrengröße erfolgen kann, jedoch mindestens in ganzen 50g Barren,

bzw. in Barren deren Wert einem Vielfachen von 50g entspricht. Hinsichtlich kleinerer Mengen kann der Kunde ausschließlich einen Verkauf verlangen. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 30 Tagen die Verwahrmenge auf volle 50g durch Zuzahlung, inkl. einer 5%-igen Überzahlung aufzufüllen und danach ausliefern zu lassen. Diese Überzahlung dient für den Fall, dass der tatsächliche Kaufpreis um bis zu 5% höher ist als der bei der elektronischen Order angegebene Betrag. Die Überzahlung wird zur Abdeckung dieser Differenz herangezogen. Falls der Kaufpreis niedriger ist als der überwiesene Betrag, wird ACI den Restbetrag unverzüglich auf das in der Order angegebene Konto zurück überweisen. Der Wert der Lieferung („Lieferwert“) der Ware, wird einerseits ausgehend von jener Menge die vom Kunden zur Auslieferung veranlasst wurde („Liefermenge“) und andererseits auf Basis des zum Zeitpunkt der Abgabe des Lieferauftrages gültigen Gramm-Preises ermittelt (lt. des in der aktuellen ACI Konditionentabelle in der Software publizierte aktuellen Verkaufspreises).

Einhergehend mit der Beauftragung der Lieferung der Ware durch den Kunden, werden die Kosten der Lieferung, („Lieferkosten“) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, auf Basis des Lieferwertes sowie in Abhängigkeit der auszuliefernden Menge, entsprechend der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, errechnet. Die Brutto-Lieferkosten müssen vom Kunden binnen 7 Bankarbeitstagen separat auf ein in der Software publiziertes Konto von ACI überwiesen werden. Erfolgt diese Zahlung nicht fristgemäß, ist ACI berechtigt zur Abdeckung der Brutto-Lieferkosten inklusive einer Transaktionsgebühr den Verkauf von Ware in der entsprechenden Gramm-Menge in natura von der im Edelmetall-Depot verbleibenden Warenmenge durchzuführen. Die Basis zur Errechnung der den angeführten Kosten entsprechenden Warenmenge ist der zum Abrechnungszeitpunkt gültige Verkaufspreis laut der in der Software publizierten Preisliste.

Die Lieferung erfolgt durch, entsprechend der Art der Ware, geeignete Transportunternehmen.

Bei gravierenden außerordentlichen gesellschaftlichen oder politischen Ereignissen, bei höherer Gewalt oder Zufall kann es zu erheblichen Störungen in der Abwicklung der Auslieferung kommen, wofür ACI keine Haftung übernimmt. Für solche Fälle behält sich ACI das Recht vor, beantragte Auslieferungen nicht auszuführen oder zeitlich aufzuschieben, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

6. (Teil)Verkauf der Ware

Der Kunde ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Lagervertrages den Verkauf auch nur eines Teiles der verwahrten Ware zu verlangen. Im Falle des (Teil)Verkaufs von, durch ACI für den Kunden, gelagerter Ware ist die Transaktion des (Teil)Verkaufs seitens des Kunden elektronisch über die Software zu veranlassen. Dabei wird ACI ermächtigt, die Ware zu verkaufen und den Verkaufserlös abzüglich Verkaufsspesen (siehe in der Software publizierte aktuelle ACI-Konditionentabelle) dem Kunden gutzuschreiben und auf das vom Auftraggeber/Kunden in der Software bekannt gegebene Konto unverzüglich zu überweisen.

Eine Gesamtrechtsnachfolge oder Namensänderung ist vor jeglicher Auszahlung mit dem in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Nachweis (z.B. Firmenbuchauszug, rechtskräftige Einantwortungs-urkunde) zu belegen.

Der Verkaufspreis entspricht dem zum Zeitpunkt des Verkaufes in der Software in der aktuellen ACI-Konditionentabelle angeführten Preis. Der ordnungsgemäße (Teil)Verkaufsauftrag wird in der Regel jeden Donnerstag durchgeführt. Voraussetzung dafür ist, dass ACI die jeweilige Order bis Dienstag davor erhalten hat. Auf Grund von österreichischen (Bank)feiertagen oder arbeitsfreien Tagen, in jenen Ländern, in denen ACI Geschäftsbeziehungen unterhält, die für die Erfüllung des Kundenauftrages unerlässlich sind, kann es zu Verschiebungen des Verkaufszeitpunktes kommen. Es besteht keine Bindung an Kurslimits. ACI ist zu einem Rückkauf auf eigene Rechnung nicht verpflichtet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit einer nachträglichen Preisfestlegung einverstanden. Von ACI kann eine Verzögerung durch den Handelspartner aufgrund erhöhter Nachfrage, Marktstörung etc. nicht beeinflusst oder ausgeschlossen werden. Bei gravierenden Marktirritationen (z.B. ausgesetzter Handel, zwangsregulierte Märkte, u. a.), bei höherer Gewalt oder Zufall kann es zu erheblichen Störungen in der Stellung von Kursen kommen, wofür ACI keine Haftung übernimmt. Für solche Fälle behält sich ACI das Recht vor, Verkaufsauftrag nicht auszuführen, womit der Kunde ausdrücklich einverstanden ist.

7. Rechnungslegungspflicht und Prüfung

ACI erfüllt seine Rechnungslegungspflicht derart, dass dem Kunden über die Software Einsicht in sämtliche relevante Transaktionen zu seinem Edelmetalldepot von ACI zur Verfügung gestellt wird.

Manipulationen der ACI im Depot als Bevollmächtigte des Kunden werden ausnahmslos gemeinsam mit einem externen Mittelverwendungskontrolleur getätigt.

Der verwahrte Goldbestand wird einmal pro Jahr durch einen externen Rechtsanwalt geprüft.

8. Haftung/Nichtannahme einer Bestellung

ACI haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Schadenersatz ist ausgeschlossen. ACI haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schadenersatz und nur soweit dies zwingend vorgesehen ist. Bei grober Fahrlässigkeit haftet ACI unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung nur beschränkt auf die Höhe des einfachen Entgelts welches ACI für die erbrachte Dienstleistung lukriert hat. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs gültige Entgelt.

ACI unterliegt keiner Vertragsabschlusspflicht und ist nicht verpflichtet, die Bestellung des Kunden/Auftraggebers anzunehmen. Eine Begründung für die Nichtannahme der Bestellung ist nicht erforderlich.

ACI behält sich auch vor, Aufträge, aus welchen immer gearteten Gründen, nicht auszuführen, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Der Kunde verzichtet somit auf alle Ansprüche, die aus der Nichtausführung von Aufträgen resultieren.

Im Falle der Nichtannahme kommt der Vertrag über Ankauf der Ware nicht zu Stande und ACI wird allenfalls vom Kunden bereits geleistete Zahlungen, auf das bei der Bestellung bekannt gegebene Konto unverzüglich zurücküberweisen, ebenso im Falle der Nichtausführung von Aufträgen. Anspruch auf eine Verzinsung entsteht für den Kunden hieraus keinesfalls.

Bei Übergabe der ausgelieferten Ware sind die Parteien verpflichtet die Ware unverzüglich zu überprüfen. Mit Übernahme der Ware erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass er die Ware überprüft hat und diese über die Eigenschaften gemäß seinem Auftrag verfügt. Nach der Übernahme durch den Kunden, kann dieser weder das Gewicht, noch die Qualität oder die Echtheit der Ware nachträglich beanstanden.

9. Kartenakzeptanz im Fernabsatz

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass der Kreditkarteninhaber einer Vorabbelastung bzw. einer wiederkehrenden Belastung seiner Kreditkarte ausdrücklich zustimmt. Die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware bzw. Dienstleistung wird grundsätzlich erst nach Bezahlung durch den Kunden/Belastung seiner Kreditkarte an den

Karteninhaber, bzw. Waren-/Leistungsempfänger geliefert oder erbracht.

10. Sonstiges

10.1. Garantie

ACI erklärt, dass Ware ausschließlich solcher Hersteller angekauft wird, die den an ihrem Geschäftssitz anzuwendenden Vorschriften über die Herstellung und Punzierung von Gold bzw. Edelmetallen entspricht. ACI garantiert, dass die von ihr organisierte Ware über die in den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften hierfür festgelegten maßgeblichen Eigenschaften verfügt. ACI wird nur solche Ware für die Kunden erwerben, welche den Standards der London Bullion Market Association („LBMA“ - <http://www.lbma.org.uk>) oder qualitativ Vergleichbarem entspricht.

10.2. Informationspflichten der ACI

ACI treffen nur die in diesen AGB ausdrücklich festgelegten und gesetzlichen Informationspflichten. Sie hat den Kunden daher nicht über drohende Kursverluste der Ware oder über sonstige Umstände zu informieren, die den Wert der Ware beeinträchtigen oder gefährden könnten. Des Weiteren hat sie dem Kunden auch keine sonstigen Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

10.3. Änderungen betreffend Zustellungen und Verständigungen an den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung der Stammdaten (Anschrift, Namen, E-Mail, Konten, etc.) ACI unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen und Verständigungen können, solange der Kunde keine anderen Stammdaten schriftlich bekannt gegeben hat, wirksam an die ACI letztbekannte E-Mailadresse des Kunden erfolgen und gelten als zugegangen. Fristen gelten dann als gewahrt, wenn die jeweilige Erklärung innerhalb der Frist dem Empfänger zugegangen ist oder als zugegangen gilt. Für sämtliche Änderungen der Stammdaten kann ACI eine Bearbeitungsgebühr gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle verrechnen.

10.4. Zustimmungserklärung des Kunden

Der Kunde erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung, dass die anderen Miteigentümer des Sammlagers nach den Bestimmungen dieser AGB über die jeweils ihnen zustehenden Anteile am Warenlager selbständig und frei verfügen dürfen, wodurch die im Sammlager verwahrte Ware durch (teilweise) Absonderung entsprechend geringer wird. Der Kunde stimmt des Weiteren zu, dass die anderen Miteigentümer die ihnen gemäß dieser AGB zustehenden Rechte

selbständig und ohne weiteres Einvernehmen durchführen dürfen.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Abgabe seiner Zustimmung zu Verfügungen von anderen Miteigentümern über den diesen Miteigentümern jeweils zustehenden Anteil am Sammlager.

ACI verpflichtet sich, nur solche Verfügungen von den jeweiligen Miteigentümern des Sammlagers anzunehmen und durchzuführen, die in den Warenmengen, die den jeweiligen Miteigentümern zusteht, Deckung finden.

Der Kunde stimmt ebenfalls zu, dass ACI, gemäß den in diesen AGB vereinbarten Bestimmungen, ohne weitere Information oder Zustimmung des Kunden zur Deckung ihrer Lager- und Verwaltungsgebühren und eventuell angefallener Spesen über die Ware verfügen darf.

10.5. Vollmachtsbeschränkungen

Die Tätigkeit von ACI beschränkt sich auf den Handel mit Edelmetallen ohne jegliche individuelle Beratung oder Empfehlung, und als Bevollmächtigte des Kunden bei der Verwahrung in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung. Eine eventuelle Beratung führt ausschließlich ein Kooperationspartner der eine geeignete (Gewerbe-) Berechtigung (in Österreich als Gewerblicher Vermögensberater) besitzt, im eigenen Namen durch. Für den Fall, dass ACI bezüglich der in diesen AGB beschriebenen Dienstleistungen mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet, sind diese ausschließlich zur Informationsweitergabe, zur Identifizierung des Kunden, sowie zur Überprüfung seiner Identität berechtigt. Der Kooperationspartner trägt die alleinige Verantwortung und haftet dafür, dass seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten an die Endabnehmer nicht gegen rechtliche Vorgaben wie lokale oder europäische Gesetze, Normen oder Verordnungen und die guten Sitten verstoßen.

Kooperationspartner von ACI sind nicht befugt und es ist Ihnen ausdrücklich untersagt, Zahlungen oder Teilzahlungen der Ware in Bar, als Scheck, via Überweisung oder in irgendeiner anderen Form entgegenzunehmen, Wertgegenstände zu übernehmen und im Namen von ACI verbindliche Zusagen zu machen. Mit den von ACI an den Kooperationspartner im Zusammenhang mit seiner eventuellen Dienstleistung geleisteten Zahlungen sind alle Kosten des Kooperationspartners für seine eventuelle Dienstleistung abgegolten.

Sollte der Kunde das obige, sich auf die Kooperationspartner von ACI beziehende, Verbot

ignorieren, kann er seine daraus gegebenenfalls entstehenden Schäden ACI gegenüber nicht geltend machen und ist selbst verpflichtet für seine eigenen, bzw. für die bei dritten Personen anfallenden Schäden aufzukommen.

10.6. Allgemeiner Risikohinweis bei Zahlung in Fremdwährung

Alle Transaktionen für Edelmetalle (Kauf und Verkauf) werden ausnahmslos in Euro durchgeführt. ACI weist den Kunden darauf hin, dass bei Zahlungen auf und von den Konten von ACI in einer Fremdwährung ein Wechselkursrisiko besteht, sowie Spesen anfallen. Der Kunde hat im Falle einer erforderlichen Konvertierung aus seiner Fremdwährung in den Euro dafür Sorge zu tragen, dass die zur Erfüllung der Käufe erforderliche Summe ACI in Euro zeitgerecht zur Verfügung steht. Sämtliche Spesen sind vom Kunden zu tragen.

ACI steht es jedoch frei Konten in Fremdwährung zu führen, zu eröffnen oder zu schließen, und geht ACI zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung diesbezüglich ein. ACI wird in diesem Fall innerhalb von 14 Bankarbeitstagen eine Konvertierung der Kundengelder auf ein in Euro geführtes ACI Konto vornehmen.

10.7. Steuerlicher Risikohinweis

ACI macht seine Kunden darauf aufmerksam, dass es allein die Verpflichtung des Kunden ist, den steuerlichen Verpflichtungen aufgrund von Warentransaktionen nachzukommen. Zur Vermeidung allfälliger steuerlicher Nachteile oder Haftungen wird dem Kunden die Inanspruchnahme professioneller steuerlicher Beratung empfohlen.

10.8. Allgemeiner Risikohinweis für den Erwerb von Edelmetallen

Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl das Vorkommen solcher Rohstoffe in der Natur endlich ist und sie künstlich groß teils nicht reproduzierbar sind, besteht keine Gewähr für einen künftigen oder konstanten Wertzuwachs der Edelmetalle. Es bestehen des Weiteren Risiken von Kursänderungen der Edelmetallpreise sowie von Wechselkursschwankungen, da insbesondere Gold in US-Dollar abgerechnet wird. ACI trägt keine Verantwortung für Wechselkursschwankungen. Auch Marktbeeinflussungen von privater wie auch staatlicher Seite können die Edelmetallpreise erheblich beeinflussen. Der Kunde hat daher eine hohe Volatilität der Wertentwicklung in Kauf zu nehmen und muss im ungünstigen Fall auch einen deutlichen Verlust bis zu einem Totalverlust hinnehmen. Aus Gründen der Vorsicht soll ein Kauf von Edelmetallen einen bestimmten Anteil des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Der

Kauf von Edelmetallen ist in langfristiger Perspektive zu beurteilen. Konstante Zukäufe können den Durchschnittspreis des angekauften Edelmetalls senken. Auf die empfohlene Mindestbeholdendauer von 10 Jahren wird hingewiesen. Von Kauf auf Kredit wird ausdrücklich abgeraten.

10.9. Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche

Zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ACI generell berechtigt, im Einzelfall die Mittelherkunft der zu veranlagenden Gelder zu überprüfen und einen entsprechenden Nachweis bzw. Unterlagen (Wertpapierverkaufsbelege, Sparbücher, Erbschaftsurkunde, etc.) vom Kunden zu verlangen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Kunde bei Rechtsgeschäften grundsätzlich verpflichtet, den wirtschaftlichen Eigentümer (natürliche Person) einer juristischen Person oder Rechtsperson offen zu legen. Ebenso im Fall eines etwaigen Treuhandkonstruktes. Bei allen Bargeldgeschäften mit einem Wert ab € 15.000,- behält sich ACI das Recht vor eine Identifizierung des Kunden gemäß den Geldwäschebestimmungen zu verlangen. Hierzu übermittelt der Kunde eine Kopie seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

10.10. Politisch exponierte Personen, Meldepflicht

ACI fühlt sich einem hohen Compliance-Standard verpflichtet. ACI behält sich daher vor, die Annahme von Kaufangeboten, aus welchem Grund auch immer, jederzeit ohne Begründung ablehnen zu können. Dies betrifft insbesondere politisch exponierte Personen und/oder Personen, welche nationalen und/oder internationalen Embargobestimmungen unterliegen.

10.11. Anordnung über die Datenverwaltung

Der Kunde nimmt mit seinem Angebot sowohl über die Software, wie auch über einen Bevollmächtigten zur Kenntnis und bestätigt ausdrücklich, dass er von einem von ACI beauftragten Kooperationspartner oder einem vom Kooperationspartner beauftragten Erfüllungsgehilfen oder Subauftragnehmer des von ACI beauftragten Kooperationspartners zu ACI vermittelt wurde.

Demzufolge sind seine Daten sowohl für den beauftragten Kooperationspartner, als auch für dessen Erfüllungsgehilfen oder Subauftragnehmer zugänglich und dürfen von diesen zum Zweck des geschäftlichen Kontakthaltes, der Durchführung seiner Dienstleistungen im Sinne dieser AGB, sowie der Durchführung von Abrechnungen verwendet werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt des Weiteren, dass ACI für die

vermittelten Geschäfte an die beauftragten Kooperationspartner Zahlungen leistet, und letztere an ihre Erfüllungsgehilfen oder Subauftragnehmer ebenfalls Zahlungen leisten können. In Anbetracht dessen stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass ACI berechtigt ist, die für die Abrechnung dieser Geschäfte notwendigen persönlichen und geschäftlichen Daten an von ihr beauftragte Kooperationspartner weiterzugeben, und diese die Daten sodann an ihre eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Subauftragnehmer weiterzugeben berechtigt sind, sowie dass alle Personen, die die Daten gemäß Obigem rechtskonform erhalten, diese auch zu den in diesem Punkt festgehaltenen Zwecken verwenden dürfen.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass ACI die Daten des Kunden jedenfalls für den Ausbau und die Sicherung des Kundenbestandes, sowie in Bezug auf Marketing- und Informationsaktivitäten gemeinsam mit ihren Geschäftspartnern bis auf schriftlichen Widerruf des Kunden, verarbeiten darf. Damit darf auch aktiver geschäftlicher Kontakt von ACI mit dem Kunden gepflegt werden.

Der Kunde stimmt weiters ausdrücklich zu, dass aus Qualitätssicherungsgründen und Gründen die dem Schutz der für den Kunden verwahrten Werte dienen (zB Lagerbestandskontrolle), seine Daten an ACI Beauftragte/ Dritte zugänglich gemacht und von Ihnen zu obgenannten Zwecken verarbeitet werden dürfen.

Weitere Details siehe Erklärung zum Datenschutz auf der WEB-Page von ACI.

10.12. Vertragssprache (authentisch)

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ACI als Arbeitssprache im geschäftlichen Verkehr mit den Kunden die deutsche Sprache verwendet. Dies betrifft insbesondere telefonische Anfragen und Auskünfte, welche allerdings in keinem Fall verbindlich sind. Im Zweifel und bei Auslegungsfragen gelten die deutschsprachigen Texte als authentisch. Fremdsprachige Urkunden und Dokumente sind der ACI auf deren Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

10.13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Verträge zwischen dem Kunden und der ACI unterliegen jeweils österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern



dieser in Österreich liegt. Für Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG sind, ist das sachlich zuständige Gericht für den Ersten Wiener Gemeindebezirk zu berufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die

All Commodity Intertrading GmbH
Liechtensteinstraße 63
A-1090 Wien
Tel.: +43 (1) 3619991
E-Mail: office@aci-trading.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, welches jedoch nicht verpflichtend ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den gegenständlichen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Gebühren (mit Ausnahme etwaiger zusätzlicher Kosten, aufgrund einer veranlassten Auslieferung), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingelangt ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
All Commodity Intertrading GmbH
Liechtensteinstraße 63
A-1090 Wien
Tel.: +43 (1) 3619991

oder

E-Mail: office@aci-trading.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag betreffend

Depotnummer über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

Abgeschlossen am

.....

Name des/der Verbraucher(s)

.....

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....

.....

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

(*) Unzutreffendes streichen.